

tarischen Leben, daß die Gegner einer fortschrittlichen Tendenz sich eher mit einem gewissen Extrem dieser Tendenz befreunden, als mit einer gemäßigteren Haltung, vielleicht weil sie glauben, das Extrem sei weniger gefährlich, als die gemäßigte Form, unter der die fortschrittliche Tendenz auftritt. Was indessen gegen unseren Antrag als einen inconsequenter vorgebracht worden ist und was namentlich der Abg. Ackermann gesagt hat, kann ich unmöglich gelten lassen. Er hat gesagt, früher habe es Momente in Sachsen gegeben, wo es möglich gewesen wäre, den Staatsstreich zu sühnen durch Darbietung von Zugeständnissen; wie es aber jetzt liege, seit dem Wahlgesetze im vorigen Jahre, sei dies nicht mehr möglich. Den ersten Satz gebe ich mit voller Ueberzeugung zu und ich beklage es, daß man die früheren Gelegenheiten — und es gab schöne Gelegenheiten — nicht benutzt hat, um Das gut zu machen, was 1850 gefehlt worden ist. Soweit es auf die öffentliche Stimme und auf die Presse ankam, hat es nicht daran gefehlt, daß die Regierung auf diese Gelegenheiten aufmerksam gemacht worden ist; aber leider sind sie unbenutzt vorüber gegangen. Wenn er dann sagte, daß durch das Wahlgesetz im vorigen Jahre jede Möglichkeit eines Zurückkommens auf weitere Zugeständnisse abgeschnitten sei, so kann ich ihm dies nicht zugeben. Kein Wahlgesetz ist für die Ewigkeit gegeben; jeder Verfassungszustand ist gegeben in der Voraussetzung, daß er auch abgeändert werden könne, und wir würden keinen Artikel 152 in unserer Verfassung haben, wenn nicht die Verfassungsgeber gewollt hätten, daß die Verfassung nicht unabänderlich sei. Auch wir bescheiden uns, daß Das, was wir jetzt beantragen, nicht von heute auf morgen geschieht; aber wir hielten es dennoch für unmöglich, diesen Antrag gänzlich zurückzuhalten. Wir glaubten, daß wenigstens die Anregung und der Anstoß gegeben werden müsse, um zu einer Sühnung des Rechtsbruchs zu gelangen. Ich hätte sehr wesentliche Veranlassung, über die Vorgänge des Jahres 1850 eingehend zu sprechen und namentlich so Manches von dem, was der letzte Redner anführte, bei dieser Gelegenheit in anderem Lichte darzustellen, und zwar nach eigener Erfahrung als Mittheilnehmer jener Zeit und als sehr activer Mittheilnehmer. Denn ich bin einer der Wenigen in diesem Saale hier, die auch Mitglieder der damaligen Kammer waren, deren Auflösung dem Staatsstreiche vorausging. Ich wäre in der Lage, nachzuweisen, daß wohl wenige Staatsstreiche so wenig gerechtfertigt waren, als gerade dieser. Indeß ich will, da bisher außer dem letzten Redner noch Niemand jene Vorgänge heute vertheidigt hat, vor der Hand davon absehen. Ich will nur in meinem Namen und auch in dem Namen meiner näheren politischen Freunde, welche eine persönliche Erklärung beim Eintritt in die Kammer unterlassen haben, erklären, daß wir zwar nicht die jetzigen Kammern als incompetent betrachten, sondern daß wir, wie auch der Abg. Heubner das

ausgeführt hat, nach dem ganzen Gange der Ereignisse glauben, daß die formelle Rechtscontinuität verloren gegangen sei und daß auf diese nicht zurückgekommen werden könne, daß wir aber damit keineswegs sagen wollen, daß wir das 1850 Geschehene als rechts- und verfassungsgemäß anerkennen. Es ist gesagt worden, man könnte dann überhaupt nicht auf eine Sühnung des Rechtsbruchs zurückkommen.

Die sogenannte Entschädigungstheorie ist gewissermaßen lächerlich gemacht worden. Nun, meine Herren, ich gebe zu, daß von einem streng formell juristischen Standpunkte aus es nur ein Entweder — Oder! giebt, entweder das directe Zurückkommen auf den früheren Rechtszustand, wie der Wigard'sche Antrag will, oder ein gänzlich absehen davon. Allein ich glaube, es giebt hier noch einen höheren, einen, wenn ich so sagen darf, moralisch-rechtlichen, oder moralisch-politischen Standpunkt, einen Standpunkt, der von dem formellen Rechte absieht aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl, aus eben jenen Rücksichten, die der letzte Redner auch in unserem Antrage vermischte, die aber, glaube ich, diesem Antrage sehr durchleuchtend zu Grunde liegen. Ein Absehen von der förmlichen Rechtscontinuität, weil man nicht eine Reihe von Jahren, von beinahe 20 Jahren, und die Gesetzgebungsarbeit, die sie entwickelt haben, wieder in Frage stellen will, schließt aber nicht aus, daß man die Wunde, welche dem Rechtsgefühl des Volks damals geschlagen worden ist und die immer noch fortblutet, auf eine andere Weise zu heilen sucht. Wenn gesagt worden ist, das Volk habe den Rechtsbruch als geheilt anerkannt durch das wiederholte Wählen und Sichwählenlassen, so will ich dem nur das Eine entgegenhalten, daß ein Theil des Volkes, und kein geringer Theil, diese factische Anerkennung gar nicht hat leisten können, weil er eben durch alle bisherigen Wahlgesetze seit 1848, sowohl durch das von 1868, als durch die früheren reactivirten Kammern von dem Wahlrecht ausgeschlossen war. Meine Herren! Wenn wir für uns und diejenigen Schichten der Bevölkerung, die bei den jetzigen Wahlen zugelassen sind, vielleicht absehen könnten von jenem frühern Wahlrechte, so würde ich es doch für ein Unrecht halten gegen die ausgeschlossenen Schichten der Bevölkerung, wenn wir ihr Recht dabei durchaus bei Seite setzen sollten. Es ist gesagt worden, die Forderung des Einkammersystems sei eine Inconsequenz, wenn man überhaupt an das Jahr 1848 erinnere; denn damals habe es zwei Kammern gegeben. Ich glaube, der Sinn unsers Antrags, wie das auch der Abg. Heubner entwickelt hat, ist ein anderer. Nicht bloß das Einkammersystem ist es, was wir im Auge haben; nicht Das ist es, was wir als eine Entschädigung für das im Jahre 1850 Wiederentzogene verlangen, sondern es ist vor allen Dingen dies, daß die Sondervertretung eines einzelnen privilegierten Standes, daß überhaupt, wie es der Abg. Heubner richtig